

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Herrn  
Mag. Frank Untersmayr  
Leutzmannsdorf, Ybbsstraße 1  
3304 St.Georgen/Ybbsfelde

An die  
Jagdgenossenschaft Ferschnitz  
z.H. Herrn JAO Erich Rosenberger  
Ödt 28  
3325 Ferschnitz

Beilagen

AML2-J-0980/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at    -    www.noel.gv.at/datenschutz

(07472) 9025

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

20. November 2024

Betrifft

Marktgemeinde Ferschnitz, Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf, Jagdgebietsfeststellung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat zuletzt mit Jagdgebietsfeststellungsbescheid vom 12. Jänner 2010, Zahl AML2-J-0983/023, die Jagdgebiete, Vorpachtrechte und Abrundungen in der Gemeinde Ferschnitz festgestellt.

Mit diesem Jagdgebietsfeststellungsbescheid wurde unter anderem das Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf inkl. Vorpachtflächen und Abrundungen im Ausmaß von 40,5503 ha festgestellt und die Befugnis der Eigenjagd Herrn Ferdinand Untersmayr zuerkannt.

Der Eigenjagdberechtigte hat nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchsauszuges mit Schreiben vom 25.11.2022, 4.12.2023 und 20.9.2024 die Erweiterung des vorgenannten Jagdgebietes um die im Spruch angeführten Grundstücke gemeldet sowie die Zuerkennung von Vorpachtflächen und Abrundungen beantragt. und gleichzeitig den Besitzerwechsel von Ferdinand Untersmayr auf Mag. Frank Untersmayr bekanntgegeben.

## Spruch

### A Änderungen:

#### **I. Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf:**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten stellt fest, dass die Grundstücke mit den Nummern 1394/2, 1400 und 1422 alle KG Ferschnitz, im Ausmaß von 5,0536 ha nunmehr zum Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf hin zu kommen.

#### **II. Vorpachtrechte:**

Das mit Bescheid vom 12. Jänner 2010 unter Punkt I.1.b) zuerkannte Vorpachtrecht im Ausmaß von 16,0444 ha wird aufgehoben und gleichzeitig das Vorpachtrecht für die einen Jagdeinschluss darstellenden Grundstücke Nr. 1397, 1398, 1399, 1401 und 1402, alle KG Ferschnitz, im Ausmaß von 14,7620 ha festgestellt.

#### **III. Abrundungen:**

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 1407/2, 1407/7, 1407/8, 1394/3, 1394/5, KG Ferschnitz, im Ausmaß von insgesamt 5,0182 ha, werden vom Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz abgetrennt und dem Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf zur Bejagung zugewiesen.

Die Grundstücke mit den Grundstücksnummern 1394/2, 1395/2 und 1422, im Ausmaß von insgesamt 5,0095 ha, werden vom Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz zur Bejagung zugewiesen.

### B Aktueller Stand (die Änderungen sind durch Unterstreichen gekennzeichnet):

#### **I. Das Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf umfasst in der Gemeinde Ferschnitz nunmehr folgende Grundstücke:**

1393/1, 1393/2, 1394/1, 1394/2, 1394/6, 1394/7, 1394/8, 1395/2, 1400, 1403/1, 1407/3, 1417/3, 1422, 2245/7, alle KG Ferschnitz im Ausmaß von 45,6039 ha

#### **II. Vorpachtrechte:**

Von der Genossenschaftsjagd Ferschnitz wurde für die Grundstücke mit der Nummer 1397, 1398, 1399, 1401, 1402, alle KG Ferschnitz, im Ausmaß von 14,7620 ha das Vorpachtrecht zuerkannt.

#### **III. Abrundungen:**

Von dieser Eigenjagd wurden die Grundstücke mit der Nummer 1394/2, 1395/2 und 1422, im Ausmaß von insgesamt 5,0095 ha abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz zur Bejagung zugewiesen.

Vom Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz wurden die Grundstücke mit der Nummer 1407/2, 1407/7, 1407/8, 1394/3, 1394/5, KG Ferschnitz, im Ausmaß von insgesamt 5,0182 ha abgetrennt und dieser Eigenjagd zur Bejagung zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Eigenjagdgebietes „Leutzmannsdorf“ in der Gemeinde Ferschnitz beträgt daher nunmehr inkl. Vorpachtrechte und Abrundungen 65,3841 ha.

Die Änderung der Eigentumsverhältnisse werden aufgrund der vorgelegten Grundbuchsauszüge zur Kenntnis genommen.

Der diesem Bescheid zu Grunde liegende Katasterplan, aus dem die Jagdgebietserweiterung entnommen werden kann, ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Katasterplan wird nur den betroffenen Parteien dieses Verfahrens übermittelt.

### **C Änderung: Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz:**

Aufgrund des Vermessungsstandes 2024 (1554,3133 ha) der Zuerkennung der im Spruch angeführten Grundstücke sowie der Vorpachtrechte und der Abrundungen beträgt das **Gesamtausmaß** der GJ Ferschnitz nunmehr 1.493,9387 ha.

### **D. Zusammenfassung der Jagdgebietsfeststellung für die Gemeinde Ferschnitz:**

Der aktuelle Jagdgebietsfeststellungsbescheid lautet aufgrund der Änderungen wie folgt:

#### **1. Eigenjagd Leutzmannsdorf, Mag. Frank Untersmayr**

##### **a.) Feststellung der Eigenjagd**

Die Grundstücke 1393/1, 1393/2, 1394/1, 1394/2, 1394/6, 1394/7, 1394/8, 1395/2, 1400, 1403/1, 1407/3, 1417/3, 1422, 2245/7, alle KG Ferschnitz im Ausmaß von 45,6039 ha, werden als Eigenjagd mit der Bezeichnung „Leutzmannsdorf“ anerkannt. Die Befugnis zur Eigenjagd steht Herrn Mag. Frank Untersmayr (Eigenjagdberechtigter) zu.

##### **b.) Vorpachtrechte**

Für die einen Jagdeinschluss bildenden Grundstücke mit der Nummer 1397, 1398, 1399, 1401, 1402, alle KG Ferschnitz, im Ausmaß von 14,7620 ha wird das Vorpachtrecht anerkannt.

##### **c.) Abrundungen**

Die Grundstücke mit der Nummer 1394/2, 1395/2 und 1422, im Ausmaß von insgesamt 5,0095 ha werden von der Eigenjagd „Leutzmannsdorf“ abgetrennt und dem Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz zur Bejagung zugewiesen.

Die Grundstücke mit der Nummer 1407/2, 1407/7, 1407/8, 1394/3, 1394/5, KG Ferschnitz, im Ausmaß von insgesamt 5,0182 ha werden vom Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz abgetrennt und der Eigenjagd „Leutzmannsdorf“ zur Bejagung zugewiesen.

Die als Eigenjagd festgestellten Grundstücke in der KG Ferschnitz, Gemeinde Ferschnitz, bilden zusammen mit den in der KG Hermannsdorf und KG Leutzmannsdorf, Marktgemeinde St. Georgen/Ybbsfelde und der KG Euratsfeld, Gemeinde Euratsfeld liegenden Eigenjagdgebietsflächen die Eigenjagd „Leutzmannsdorf“ im Gesamtausmaß von 208,4696 ha.

## 2. Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz

Das Genossenschaftsjagdgebiet Ferschnitz hat unter Berücksichtigung der festgestellten Eigenjagdfläche der EJ Leutzmannsdorf sowie der Vorpachtrechte und Abrundungen ein Flächenausmaß von **1.493,9387 ha**.

### Hinweise:

Kraft Gesetz gelten die beschriebenen Änderungen für die Befugnis zur Eigenjagd sowie die Zuerkennung der Vorpachtrechte und Abrundungen für die im Spruch, Teil A angeführten Flächen, erst mit **Beginn des nächsten Jagdjahres, das ist der 1. Jänner 2025**.

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, die durch diesen Jagdgebietsfeststellungsbescheid nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg.cit solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

### E Allgemeine Jagdgebietsfeststellung:

Wege, Straßen, Triften, Eisenbahngrundstücke, natürliche und künstliche Wasserläufe und ähnlich gestaltete stehende Gewässer, Windschutzanlagen und Dämme, welche das Eigenjagdgebiet durchschneiden und dessen Zusammenhang nicht unterbrechen, werden zu Gunsten des Eigenjagdgebietes von Amts wegen abgerundet. Diese Flächen werden mittig den Eigenjagdgebieten von Amts wegen abgerundet, wenn derartige Grundflächen (§ 9 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974) zwischen Eigenjagdgebieten liegen.

### F Kosten:

Herr Mag. Frank Untersmayr ist verpflichtet, für die neue Feststellung des unten angeführten Jagdgebietes innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf:

für die Feststellung/Änderung des Jagdgebietes:	€ 78,--
für die Änderung der Vorpachtflächen:	€ 55,50

### Hinweis:

Für den Antrag, Beilagen sind gemäß §§ 11 und 14 Gebührengesetz 1957 folgende Gebühren zu entrichten:

für das Ansuchen:	€ 14,30
für die Beilage(n):	€ 7,80
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>€ 155,60</b>

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bei der RB Amstetten-Ybbs, BLZ 32025, Konto-Nr. 1.032.630 BIC: RLNWATWWAMS, IBAN AT213202500001032630, zu überweisen und folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	155,60
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt angeben)		010240275198

**Rechtsgrundlagen:**

§ 12 in Verbindung mit §§ 6, 9, 14, 15 und 16 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.  
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF.  
TP 40 – 44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 3800-7  
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

**Begründung**

**Zu A – F:**

Bei der Behörde wurde nach grundbücherlicher Durchführung und Vorlage eines Grundbuchauszuges um die Veränderung des im Spruch dieses Bescheides genannten Jagdgebietes angesucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Jagdwesen folgendes festgestellt:

**Gutachten des ASV für Jagdwesen**

*„Für das Eigenjagdgebiet Leutzmannsdorf wurde ein Antrag um Feststellung von Grundstücken und –teilen als Eigenjagdgebiet beantragt.*

*Es wurde die beantragt die Grundstücke Nr. 91,92, 137/4, 171, 233/3, 233/4, 233/7, 233/10, alle KG Leutzmannsdorf, und die Grundstücke Nr. 1394/2, 1400 und 1422, alle KG Ferschnitz, als Teil des Eigenjagdgebietes Leutzmannsdorf festzustellen, da diese nunmehr auch im Eigentum von Herrn Mag. Frank Untersmayr sind.  
Die Grundstücke Nr. 231/2 (neu), 265/1, alle KG Leutzmannsdorf, und 583/8, KG Hermannsdorf, sollen vom Eigenjagdgebiet abgetrennt werden, da sich diese nicht mehr im Eigentum von Herrn Mag. Frank Untersmayr befinden.*

*Die Lage der Grundstücke jeweils am Rand der Eigenjagd sowie die arrondierte Form lassen die Abtrennung der Grst. 137/4, 171, 233/3, 233/4, 233/7, 233/10, alle KG Leutzmannsdorf, von der Genossenschaftsjagd St.Georgen/Ybbsfelde und die Einverleibung in das Jagdgebiet der Eigenjagd Leutzmannsdorf problemlos zu.  
Gleichfalls ist die Abtrennung der Grst. 231/2 (neu), 265/1, alle KG Leutzmannsdorf, und 583/8, KG Hermannsdorf, von der EJ Leutzmannsdorf und die Einverleibung in die GJ St.Georgen/Ybbsfelde jagdfachlich möglich. Es wird die Zweckmäßigkeit der Bejagung der Flächen der beiden Jagden nicht in Frage gestellt.*

*Etwas anders gestaltet sich die Situation bei den ebenfalls erworbenen Grundstücken Nr. 1394/2 und 1422, beide KG Ferschnitz, da sich diese*

*Grundstücke vom Grenzbereich zum Grst. 1394/6, KG Ferschnitz, schmal Richtung Süden und dann Richtung Osten ins Gebiet der GJ Ferschnitz erstrecken. Die Breite dieser Grundstücke beträgt über einen beträchtlichen Teilabschnitt weniger als 40 m. Dadurch ist keine geeignete Gestalt für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd gegeben.*

*Zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen des Jagdbetriebes wird daher aus jagdfachlicher Sicht eine gegenseitige Abrundung für erforderlich erachtet. Es sollen dazu die Grst. 1394/2 und 1422, KG Ferschnitz, zur GJ Ferschnitz und im Gegenzug die Grst. 1394/3 und 1394/5, KG Ferschnitz, zur EJ Leutzmannsdorf abgerundet werden.*

*Es besteht daher aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Feststellung des Eigenjagdgebietes in der oben beschriebenen Form. Die Ausweisung von weiteren Abrundungen ist nicht erforderlich.*

*Die bisherigen Vorpachten für das Grst. 171, KG Leutzmannsdorf und das Grst. 1400, KG Ferschnitz, sind durch den Erwerb dieser Parzellen und die Feststellung als Eigenjagdfläche obsolet.“*

Der Bezirksjagdbeirat wurde gehört.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Der Behörde wurden von den Parteien keine Stellungnahmen übermittelt.

Die Jagdbehörde stellt nach Prüfung des Gutachtens fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderungen der Jagdgebietsflächen im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung gegeben sind. Die Größe des Genossenschaftsjagdgebietes unterschreitet nicht die Fläche von 115 ha. Die Vorpachtrechte wurden berücksichtigt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung/Erweiterung der im Spruch genannten Eigenjagdgebietsflächen der Vorpachtrechte und der Abrundungen der Eigenjagd „Leutzmannsdorf“ gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

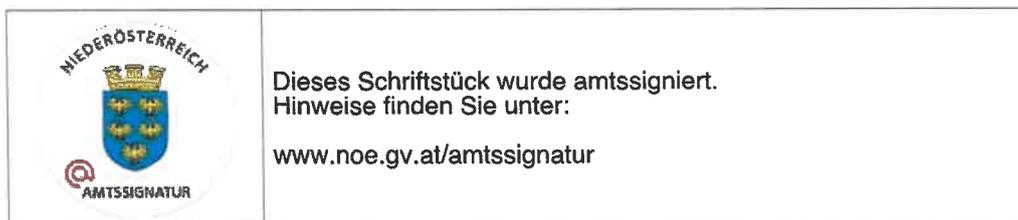
**2. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz**

**Es besteht die Verpflichtung, diesen Bescheid an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Durchführung der Kundmachung obliegt dem Bürgermeister (§21 Abs. 2 Z.3 NÖ Jagdgesetz 1974)**

- 
1. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Johannes Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
  3. SVS der Bauern , Ghegastraße 1, 1030 Wien

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. S e i t s c h e k



Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am 17.12.2024

Der Bürgermeister

